

VOLLZUGSVERORDNUNG
ZUM SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSREGLEMENT (SER)



... ZUM BLEIBEN SCHÖN

Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (SER)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Grundsätze.....	3
Art. 3	Anschlussgebühr.....	3
Art. 4	Betriebsgebühr.....	4
Art. 5	Vorübergehende Anschlüsse	4
Art. 6	Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen.....	5
Art. 7	Strassenparzellen.....	5
Art. 8	Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen.....	5
Art. 9	Übergangsbestimmungen	6
Art. 10	Inkrafttreten.....	7
Anhang 1	Beispiele Gebührenberechnung (Einwohnergleichwert).....	8

Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 42 SER und setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale, einem Versiegelungszuschlag und einer Mengengebühr.
 - a) Die Grundpauschale pro Anschluss an die Wasserversorgung beträgt CHF 50.00 (Anschlüsse bis DN 40) bzw. CHF 130.00 (Anschlüsse > DN 40). Bei Wohnhäusern mit mehr als zwei Wohnungen werden CHF 40.00 pro Wohnung verrechnet.
 - b) Der Versiegelungszuschlag beträgt CHF 10.00 je angefangene 100 m² angeschlossene versiegelte Fläche (z.B. Dach, Plätze, Wege). Massgebend sind die Flächen, welche am Ende des Vorjahres in eine Schmutz-, Misch- oder Regenwasserleitung entwässert wurden. Bei bewilligter Retention oder Versickerungsanlage mit Überlauf reduziert sich die für den Versiegelungszuschlag massgebende Fläche um maximal 80%. Die effektive Reduktion richtet sich nach dem Wirkungsgrad der Anlage.

Wirkungsgrad = effektives Retentionsvolumen / notwendiges Retentionsvolumen
(das notwendige Retentionsvolumen beträgt 3 m³ / 100 m² angeschlossene befestigte Fläche)

Versiegelte Flächen < 1'000 m² (Summe der angeschlossenen versiegelten Flächen pro Parzelle) sind nicht gebührenpflichtig.

Flächen, welche in eine Versickerungsanlage ohne Überlauf entwässern, sind nicht gebührenpflichtig.
 - c) Die Mengengebühr bzw. der Preis ist in einem separaten Beschluss des Gemeinderates bei Bedarf, maximal jährlich neu festzulegen. Die Wasserverbrauchsmenge des laufenden Jahres bildet die Basis für die Rechnungsstellung. Die Mengengebühr beträgt CHF 1.20 pro m³ Abwasser. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, so wird pro Jahr eine Wasserverbrauchsmenge von 59 m³ für jede Person im gleichen Haushalt in Rechnung gestellt (durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Kopf und Jahr gemäss Bundesamt für Statistik). Die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Personen wird gemäss Einwohnerkontrolle festgelegt. Als Stichtag gilt der Tag der Rechnungsstellung. Die Mengengebühr wird aufgrund der langfristigen Finanzplanung für die Siedlungsentwässerung berechnet.

Art. 5 Vorübergehende Anschlüsse

- 1 Für Anschlüsse gemäss Art. 39 Abs. 4 SER, welche nur vorübergehend, aber mehr als zwölf Monate erstellt werden, ist die Entrichtung von Anschlussgebühren für vorübergehende Anschlüsse geschuldet. Anschlüsse, welche für die Dauer von zehn Jahren und mehr erstellt werden, gelten nicht als vorübergehende Anschlüsse.
- 2 Die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse wird pro rata je angebrochenes Anschlussjahr festgelegt. Pro Jahr beträgt die Anschlussgebühr 10% der ordentlichen Anschlussgebühr. Folglich wird im angebrochenen zehnten Jahr 100% der ordentlichen Anschlussgebühr bezahlt sein.
- 3 Die jährliche Grund- und Mengengebühr ist für die gesamte Dauer des Anschlusses bis zum Ende des letzten angebrochenen Jahres geschuldet.
- 4 Ein Anschluss gilt als beendet, wenn die Abwasseranschlüsse technisch ausser Betrieb genommen werden.
- 5 Wird im Nachgang zu einem vorübergehenden Anschluss ein dauerhafter Anschluss erstellt, wird die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse mitberücksichtigt.

Art. 6 Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen

Gestützt auf Art. 42 Abs. 7 SER kann für jeden zusätzlichen Zähler zur Messung der nicht in die öffentlichen Leitungen abgeleiteten Frischwassermenge eine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Der Gemeinderat legt die Höhe der Verwaltungsgebühr jeweils fallweise fest. In diesem Betrag sind allfällige Einbaukosten und Zählermiete der Wasserversorgung nicht enthalten.

Art. 7 Strassenparzellen

- 1 Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- 2 Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche neu an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.
- 3 Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet. Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und der unterschiedlichen Gegebenheiten (Art der Entwässerung, Parzellierung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben. Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese beim betroffenen Grundstück als nicht versiegelte Fläche eingerechnet.

Art. 8 Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen

- 1 Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie Zustandsuntersuchungen) und baulichen Unterhalt (Reparatur, Sanierung, Erneuerung) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:
 - a) In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen von Gebäuden bis zum ersten Vereinigungsschacht.
 - b) Über die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen oder Pumpwerken in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen.
 - c) Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen, wie beispielsweise ein Gewerbe- / Industriebetrieb auf mehreren Liegenschaften, werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das Gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen. Bei Gesamtüberbauungen wird der Unterhalt der Leitungen in der Regel ab Sonderbauwerk bzw. Rückhaltebecken (exkl.) übernommen.
 - d) Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen werden nicht übernommen.
 - e) Im Zusammenhang mit Strassensanierungen werden private Abwasserleitungen innerhalb der Strassenparzelle (bis zur Grundstücksgrenze oder gemäss Vereinbarung mit dem Eigentümer) durch die zuständige Stelle instand gestellt und finanziert. Der Rest ist Sache des Eigentümers.
 - f) Leitungen, welche Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets erschliessen, sowie Leitungen, welche grossmehrheitlich der Strassenentwässerung dienen, werden nicht übernommen.

- g) Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln, wie beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, zu geringes Gefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte, zu geringe Verlegungstiefe sowie bei anderen aussergewöhnlichen Lasten, wie beispielsweise erschwertem Zugang, Verlegung unter Bauten, Verlegung nahe an Bauten oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss lit. h, kann die Gemeinde vor oder bei vorgängig nicht erkennbaren Mängeln auch während der Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 2 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.
 - h) Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Entfernung und Erneuerung von Plätzen, Pflanzen, Gartenanlagen, Treppen, die Überwindung übermässiger Aufschüttungen usw. Es werden keine Entschädigungen an die Grund- und Gebäudeeigentümer entrichtet.
 - i) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltsmassnahmen der von ihr in den Unterhalt übernommenen Leitungen.
- 2 In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 1 lit. g können unter anderem folgende Sachverhalte geregelt werden:
- a) Das zivilrechtliche Eigentum;
 - b) Das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsbaurecht);
 - c) Die Regelung von Leitungsverlegungen;
 - d) Das Zutrittsrecht auf das Grundstück;
 - e) Die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten;
 - f) Den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.
- Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.
- 3 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen.
- 4 Für die Erstellung und allfällige Verlegungen von Leitungen sind die privaten Eigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Spätherbst 2024 für das Betriebsjahr 2024 (1. Oktober 2023 bis 30. September 2024), basierend auf der vorliegenden Vollzugsverordnung, in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2024 gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement bzw. der bisherigen Vollzugsverordnung beurteilt.

Art. 10 Inkrafttreten

- 1 Die Vollzugsverordnung tritt mit dem Entscheid des Gemeinderates auf den 1. Januar 2024 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird die Gebührenverordnung vom 28. April 1994 (Ortsteil Schötz) bzw. vom 16. März 2006 (Ortsteil Ohmstal) unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Schötz, 20. Dezember 2023

GEMEINDERAT SCHÖTZ



Gemeindepräsidentin
sig. Regula Lötscher-Walthert

Gemeindeschreiber
sig. Reto Helfenstein

Anhang 1 Beispiele Gebührenberechnung (Einwohnergleichwert)

$$EGW = HNF / n$$

$$AG = EGW \cdot CHF\ 1'400$$

EGW: Einwohnergleichwerte [EGW]
 Anzahl Personen, welche Schmutzabwasser produzieren (fiktiver Wert)

HNF: Hauptnutzfläche nach SIA 416 [m²]
 Wird mit der Baubewilligung erhoben

n: Benützungsfaktor [m²/EGW]
 Durchschnittlicher Platzbedarf pro Person

n_(w): 40 m²/EGW (Benützungsfaktor Wohnen)

Bei Gewerbe- und Industrieparzellen wird folgende Abstufung vorgenommen:

Reine Büro- und Büronebenflächen	n _(G,1) : 160 m ² /EGW
Lager-, Produktions-, Handwerksflächen, etc.	n _(G,2) : 320 m ² /EGW

Berechnungsbeispiel Neubau EFH

Eckdaten:	- Hauptnutzfläche (HNF)	150 m ²
	- Benützungsfaktor n für Wohnen	40 m ² /EGW
	- Betrag pro EGW	CHF 1'400

$$\text{Berechnung: } EGW = \frac{HNF}{n} = \frac{150m^2}{40m^2/EGW} = 3.75 \text{ Einwohner}$$

$$\text{Anschlussgebühr} = EGW \times 1'400 = 3.75 \times 1'400 = CHF\ 5'250$$

Berechnungsbeispiel Wohn- und Bürogebäude

Eckdaten:	- Hauptnutzfläche (HNF) Wohnen	1'000 m ²
	- Hauptnutzfläche (HNF) Gewerbe	500 m ²
	- Benützungsfaktor n für Wohnen	40m ² /EGW
	- Benützungsfaktor n _(G,1) für Gewerbe	160 m ² /EGW
	- Betrag pro EGW	CHF 1'400

$$\text{Berechnung: } EGW = \frac{HNF}{n} = \frac{1000m^2}{40m^2/EGW} + \frac{500m^2}{160m^2/EGW} = 28.125 \text{ Einwohner}$$

$$\text{Anschlussgebühr} = \text{EGW} \times 1'400 = 28 \times 1'400 = \text{CHF } 39'375$$

Berechnungsbeispiel Industriehalle

Eckdaten:	- Hauptnutzfläche (HNF) Gewerbe	4'000 m ²
	- Benützungsfaktor $n_{(G)}$ für Gewerbe	320 m ² /EGW
	- Betrag pro EGW	CHF 1'400

Berechnung:
$$\text{EGW} = \frac{\text{HNF}}{n} = \frac{4000}{320 \text{m}^2/\text{EGW}} = 12.5 \text{ Einwohner}$$

$$\text{Anschlussgebühr} = \text{EGW} \times 1'400 = 12.5 \times 1'400 = \text{CHF } 17'500$$